

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Institut für Qualitätsentwicklung  
Bereich Fortbildung, Beratung, MPZ,  
Bildung für nachhaltige Entwicklung**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin



An die Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen Schulen des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
über die zuständigen  
Schulaufsichtsbehörden

Bearbeitet von: Ralf Schattschneider  
Telefon: 0385-588 7714  
E-Mail: [r.schattschneider@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:r.schattschneider@iq.bm.mv-regierung.de)  
AZ: VII-320-ARBS0-2014/000  
Schwerin, den 04.11.2014

**Aus- und Fortbildung in der „Ersten Hilfe“ für Lehrkräfte und Personal mit  
sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise Personal für Be-  
treuung und Pflege an allgemein bildenden und beruflichen öffentlichen Schu-  
len des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

an jeder öffentlichen Schule muss eine wirksame „Erste Hilfe“ sichergestellt werden. „Erste Hilfe“ bedeutet das Auffinden oder Ansprechen von hilfebedürftigen Personen, die Absicherung der Unfallstelle, situationsbedingt Hilfe zu leisten und gegebenenfalls auch die Absendung eines Notrufes. Darüber hinaus ist hierunter jede Hilfestellung zu verstehen, die sowohl erforderlich, als auch der HelferIn oder dem Helfer möglich und zumutbar ist. Der Umfang der Erste-Hilfe-Maßnahmen richtet sich somit nach dem Wissen und den Fertigkeiten der ErsthelferIn oder des Ersthelfers und den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln.

Nach § 10 Arbeitsschutzgesetz beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ hat der Arbeitgeber (SchulleiterIn/Schulleiter) entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Anzahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur „Ersten Hilfe“ erforderlich sind. Darüber hinaus haben Sie diejenigen Beschäftigten (Lehrkräfte/Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise Personal für Betreuung und Pflege) in der Schule zu benennen, die diese Aufgaben übernehmen.

Die Anzahl und Ausbildung der benannten Beschäftigten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Gesamtbeschäftigten und zu den bestehenden besonderen Gefahren in der Schule stehen. Ausgehend von diesen Grundsätzen haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Anzahl von Ersthelferinnen und Ersthelfern zur Verfügung steht. Bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten ist das eine ErsthelferIn oder ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Beschäftigten müssen auf der Grundlage der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 1 „Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention“ § 26 der Regelungen der Gesetzlichen Unfallversicherung fünf Prozent als ErsthelferIn oder Ersthelfer ausgebildet sein.

Bei der Berechnung der Anzahl der Ersthelferinnen und Ersthelfer werden die Schülerinnen und Schüler nicht als anwesende Versicherte gezählt. Die Kosten für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für alle angestellten Lehrkräfte und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise Personal für Betreuung und Pflege an Grund- und Förderschulen übernimmt nach Abstimmung die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern.

Darüber hinaus werden in den anderen Schularten für die Lehrkräfte mit den Fächern Sport, Chemie, Biologie, Physik, Arbeit-Wirtschaft-Technik, Hauswirtschaft beziehungsweise für Lehrkräfte, die praktische Tätigkeiten im Unterricht mit Berufsschülerinnen und Berufsschülern durchführen, die Kosten durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass in diesen Unterrichtsfächern ein höheres Gefährdungspotential besteht.

Für die Ausbildung beantragen Sie im Vorfeld bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern schriftlich die Kostenübernahme für die notwendige Anzahl der auszubildenden Personen (<http://www.unfallkasse-mv.de/praevention/erste-hilfe/>). Nach Genehmigung durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern wählen Sie eine Hilfsorganisation oder eine zugelassene Ausbildungseinrichtung für die Ausbildung aus, übergeben dieser die durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern bestätigte Teilnehmerliste und regeln weitere organisatorischen Fragen. Die Kosten werden durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern direkt mit der Hilfsorganisation beziehungsweise der zugelassenen Ausbildungseinrichtung nach Übersendung der von Ihnen bestätigten Teilnehmerliste abgerechnet. Als Träger der Aus- und Fortbildung in der „Ersten Hilfe“ sind nur Hilfsorganisationen beziehungsweise zugelassene Ausbildungseinrichtungen zu nutzen, die durch die Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft zertifiziert sind (<http://www.dguv.de/dguv/fb-ersthilfe/Ausbildungsstellen/index.jsp>).

Lehrkräfte beziehungsweise Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise Personal für Betreuung und Pflege, die als Ersthelferin oder Ersthelfer ausgebildet wurden, haben in einem angemessenen Zeitraum (spätestens jedoch vor Ablauf des dritten Jahres) eine Ersthelfer-Fortbildung zu absolvieren. Die Verfahrensweise bei der Anmeldung, Durchführung und Kostenübernahme durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern entspricht der Erstausbildung. Sie haben sicherzustellen, dass mit den vorhandenen Ersthelferinnen und Ersthelfern eine wirksame „Erste Hilfe“ in der Schule gewährleistet wird. Dabei müssen Sie sowohl die örtlichen Gegebenheiten als auch besondere Aspekte, wie zum Beispiel bekannte chronische Erkrankungen von Personen in der Schule, oder Schulveranstaltungen an anderen Lernorten, berücksichtigen. Insbesondere bei Schulfahrten und Sportveranstaltungen müssen in Vorbereitung dieser Maßnahmen die Erfordernisse für eine angemessene Sicherstellung der „Ersten Hilfe“ umgesetzt werden.

Im Übrigen sind gemäß § 680 Bürgerliches Gesetzbuch und § 323c Strafgesetzbuch grundsätzlich alle Personen, wenn es die Situation erfordert, zur „Ersten Hilfe“ verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ersthelferausbildung erfolgte oder nicht.

Die Kosten für die Ersthelferausbildung und -fortbildung von beamteten Lehrkräften werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übernommen. Hierzu müssen Sie wie bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern im Vorfeld einen Antrag auf Kostenübernahme stellen (Anlage). Für Rückfragen steht Ihnen auch Frau Anja Blanck sehr gerne zur Verfügung (Telefon: 0395/380-78397).

## Anlage

### **Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung von beamteten Ersthelferinnen und Ersthelfern in öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übernimmt die Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung von beamteten Ersthelfern. Die Kosten können jedoch nur übernommen werden, soweit die Aus- bzw. Fortbildung zur Sicherstellung einer wirksamen „Ersten Hilfe“ an der betreffenden Schule vorgeschrieben bzw. erforderlich ist. Sofern einem Antrag nicht oder nicht vollständig entsprochen wird, kann eine Notwendigkeit der Aus- bzw. Fortbildung in diesem Sinne nicht erkannt werden. Die Beurteilung erfolgt anhand verschiedener Kriterien. Ausschlaggebend ist im Wesentlichen die Fachrichtung, die die beamtete Lehrkraft überwiegend zu unterrichten hat. Des Weiteren wird der Zeitpunkt der letzten Aus- oder Fortbildung berücksichtigt. Ferner wird die Zahl der erstausgebildeten Lehrkräfte in die Beurteilung mit einbezogen. Besondere Belange einer Einrichtung können ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Das Argument, dass jede Lehrkraft im Rahmen der Unterrichts- bzw. Pausenaufsicht und bei Klassenfahrten mit einer Notfallsituation konfrontiert werden kann, fließt ebenfalls in die Beurteilung ein, erlaubt alleine jedoch keine sachgerechte Unterscheidung, ob die beantragte Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall (Schulbezogenheit) erforderlich ist, um eine wirksame „Erste Hilfe“ sicherzustellen.

Lehrgangsgebühren werden ausschließlich für namentlich aufgeführte Ersthelferinnen und Ersthelfer übernommen. Darüber hinaus ist **vor Beginn** der Ausbildungsbeziehungsweise Fortbildungsmaßnahme durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Teilnahme schriftlich zu bestätigen. Je Teilnehmerin und Teilnehmer werden Lehrgangsgebühren für einen Erste-Hilfe-Lehrgang beziehungsweise für ein Erste-Hilfe-Training bis zu einer mit den Leistungserbringern bereits durch die Unfallkasse vereinbarten Höhe übernommen.

Die Aus- und Fortbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer kann durch das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund, den Malteser Hilfsdienst gGmbH, die Johanniter Unfall-Hilfe e.V., die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder andere Leistungserbringer erfolgen, wenn diese durch die Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft im Vorwege ermächtigt wurden. Der umseitig abgedruckte Antrag ist zur Vermeidung von Rückfragen und zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung bitte vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben werden für eine sachgerechte Entscheidung benötigt und sollen das Verfahren für alle Beteiligten übersichtlicher gestalten. Sofern ein Antragsformular nicht ausreichen sollte, fügen Sie bitte weitere Kopien bei. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahme muss in dem Kalenderjahr durchgeführt werden, in dem Ihnen die Kostenübernahmeerklärung zugegangen ist.

## **Ablauf:**

1. Die Kosten für die vorgenannten angestellten Lehrkräfte und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise Personal für Betreuung und Pflege übernimmt die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern.
2. Für folgende beamtete Lehrkräfte übernimmt das Land die Aus- und Fortbildungskosten:
  - a. Lehrkräfte an Grundschulen,
  - b. Lehrkräfte an Förderschulen,
  - c. Lehrkräfte an Regionalen Schulen, Gymnasien, Berufsschulen und Gesamtschulen in den Fachkombinationen Biologie, Physik, Chemie, Sport, Arbeit-Wirtschaft-Technik/Hauswirtschaft und
  - d. für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die praktische Tätigkeiten im Unterricht mit Berufsschülerinnen und Berufsschülern durchführen.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter ermittelt die Anzahl der beamteten Lehrkräfte, die ausgebildet werden müssen.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter sucht eine zertifizierte Ausbildungseinrichtung, welche die Ausbildung durchführt.
5. Durch die Schulleiterin/den Schulleiter ist ein schriftlicher Antrag auf Kostenübernahme an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die beamteten Lehrkräfte zu stellen.
6. Die Zustimmung zur Kostenübernahme wird der Schulleiterin/dem Schulleiter durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schriftlich oder per E-Mail zugeschickt.
7. Die Schulleiterin/der Schulleiter organisiert die Aus- bzw. Fortbildung mit der Ausbildungseinrichtung.
8. Die Schulleiterin/der Schulleiter übergibt der Ausbildungseinrichtung die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kostenübernahme.
9. Die Ausbildungseinrichtung rechnet die Kosten für die beamteten Lehrkräfte beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mittels Rechnung ab. Die Zusage des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kostenübernahme ist in Kopie beizufügen. Darüber hinaus hat die Ausbildungseinrichtung eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der Rechnung vorzulegen.

Antragsbearbeitung durch:

**Frau Anja Blanck**  
**Institut für Qualitätsentwicklung M-V**  
**Helmut-Just-Straße 4**  
**17036 Neubrandenburg**  
**Telefon: 0395/38078397**  
**E-Mail: [a.blanck@iq.bm.mv-regierung.de](mailto:a.blanck@iq.bm.mv-regierung.de)**

\_\_\_\_\_   
Bitte um Angabe der Schuldienstnummer

**Antrag auf Übernahme der Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung von beamteten Ersthelfern an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Name der Schule: \_\_\_\_\_  
Anschrift der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in: Frau/Herr \_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax: \_\_\_\_\_

Anzahl der Lehrkräfte gesamt: \_\_\_\_\_ davon Beamte: \_\_\_\_\_  
davon Angestellte: \_\_\_\_\_

Anzahl weiterer Beschäftigter der Einrichtung: \_\_\_\_\_  
Anzahl bereits ausgebildeter/fortgebildeter Ersthelfer der Einrichtung: \_\_\_\_\_ Jahr: \_\_\_\_\_

Besondere Belange der Einrichtung: \_\_\_\_\_

**Angaben zu den auszubildenden/fortzubildenden Ersthelfern:**

lfd. Nr.	Name	Vorname	Unterrichtsfach	Ersthelfer-ausbildung (EHA)	Ersthelfer-fortbildung (EHF)
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					

**Die Erläuterungen zum Antrag auf Übernahme der Kosten für die Aus- und Fortbildung von beamteten Ersthelfern in Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern habe ich zur Kenntnis genommen.**

Datum, Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters:

-----  
**Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Lehrgangsgebühren werden übernommen für:

\_\_\_\_\_ Ersthelfer (Erste-Hilfe-Ausbildung mit 9 Unterrichtseinheiten)  
\_\_\_\_\_ Ersthelfer (Erste-Hilfe-Fortbildung mit 9 Unterrichtseinheiten)

Unterschrift:

Datum: